

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Januar 1956

Nummer 2

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 13. — Finanzministerium. S. 13. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 13. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 13. — Ministerium für Wiederaufbau. S. 14.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 22. 12. 1955. Schutzhelm für Kraftradfahrer der Feuerwehren. S. 14. — Bek. 23. 12. 1955. Abstimmung in den Gemeinden Hangelar und Siegburg-Müldorf, Siegkreis, gem. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283). S. 15.

D. Finanzminister.

RdErl. 16. 12. 1955, Auslandstagegelder für Belgien. S. 17.

D. Finanzminister. — C. Innenminister.

Gem. RdErl. 16. 12. 1955. Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. 7. 1955; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung —. S. 17.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 3. 12. 1955, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen. S. 18. — RdErl. 12. 12. 1955. Mitteilungspflicht nach Art. 10 des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 24. April 1926 (RGBl. 1930 II S. 1233). S. 19. — RdErl. 16. 12. 1955. Gültigkeit des Einzelhandelsschutzgesetzes. S. 20.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Polizeirat A. Stefke zum Polizeioberrat bei der Kreispolizeibehörde Aachen; Polizeihauptkommissar J. Beckschäfer zum Polizeirat bei der Landespolizeibehörde Münster; Polizeihauptkommissar Chr. Keller zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Bonn; Polizeihauptkommissar H. Marbach zum Polizeirat bei der Landespolizeischule „Erich Klausener“ in Düsseldorf; Polizeihauptkommissar R. Thomas zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Unna; Kriminalhauptkommissar H. Jungs zum Kriminalrat bei der Kreispolizeibehörde M. Gladbach.

— MBl. NW. 1956 S. 13.

Finanzministerium

Es ist ernannt worden: Regierungsrat a. W. H. Salewski zum Regierungsrat a. Pr.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat U. Hartleb von der Oberfinanzdirektion Münster an das Finanzamt Herne.

— MBl. NW. 1956 S. 13.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind versetzt worden: Bergrat D. Steinmann vom Bergamt Aachen-Nord an das Oberbergamt in Bonn; Bergrat W. Kampmann vom Oberbergamt in Bonn an das Bergamt Aachen-Nord.

— MBl. NW. 1956 S. 13.

Arbeits- und Sozialministerium

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsmedizinalrat Dr. H. Spickhoff vom Versorgungsamt Duisburg.

— MBl. NW. 1956 S. 13.

Ministerium für Wiederaufbau

Es sind ernannt worden: Oberreg.- u. -baurat H. Knauß zum Regierungsbaurat beim Ministerium für Wiederaufbau; Amtsrat B. Ehlers zum Regierungsbaurat beim Ministerium für Wiederaufbau; Amtsrat H. John zum Regierungsrat beim Ministerium für Wiederaufbau; Oberreg.- u. -baurat Dr.-Ing. S. Hasenjäger zum Regierungsbaurat beim Landesprüfamt für Baustatik; Magistratsbaurat z. Wy. H. O. Müller zum Regierungsbaurat beim Landesprüfamt für Baustatik.

Es ist versetzt worden: Oberregierungs- u. -baurat W. Schloböckel von der Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen zur Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1956 S. 14.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Schutzhelm für Kraftradfahrer der Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1955 —
III A 3/220—6340/55

Die Feststellungen über die Verkehrsunfälle mit Krafträder zeigen, daß mehr als zwei Drittel der tödlich verletzten Kraftradfahrer Schädelverletzungen erliegen.

Der Bundesminister für Verkehr hat alle Bundes- und Länderbehörden gebeten, den in ihrem Geschäftsbereich verwendeten Kraftradfahrern das Tragen von Schutzhelmen zur Pflicht zu machen.

Inzwischen haben die Bundesbehörden für alle Kraftradfahrer ihres Dienstbereichs das Tragen von Schutzhelmen im Fahrdienst angeordnet. Für die Kraftradfahrer der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich bereits mit RdErl. v. 31. 7. 1954 — IV C 6 Tgb.Nr. 1613/14 — (n. v.) eine entsprechende Anordnung erteilt.

Zur Verhütung schwerer Unfallfolgen ist es angezeigt, diese Verpflichtung auch auf die Angehörigen der Feuerwehren auszudehnen. Ich bitte daher die Träger des

Feuerschutzes, die Kraftradfahrer der Feuerwehren ebenfalls zum Tragen eines Schutzhelmes im Fahrdienst zu verpflichten.

Es kann hierbei freigestellt bleiben, ob die Kraftradfahrer und Beifahrer den Feuerschutzhelm oder einen sonstigen geeigneten Sturzhelm tragen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Kommunalaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1956 S. 14.

Abstimmung in den Gemeinden Hangelar und Siegburg-Mülldorf, Siegkreis, gem. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283)

Bek. d. Innenministers v. 23. 12. 1955 —
III A 6999/55

Um den Willen der Bevölkerung darüber festzustellen, ob

- a) die Gemeinden Siegburg-Mülldorf und Hangelar zu einer neuen Gemeinde zusammengefaßt,
oder
- b) die zur Ortschaft St. Augustin gehörenden Gebietsteile der Gemeinde Siegburg-Mülldorf in die Gemeinde Hangelar eingegliedert,
oder
- c) die zur Ortschaft St. Augustin gehörenden Gebietsteile der Gemeinde Hangelar in die Gemeinde Siegburg-Mülldorf eingegliedert

werden sollen, hat die Landesregierung gem. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO — eine Abstimmung der wahlberechtigten Einwohner in den Gemeinden Hangelar und Siegburg-Mülldorf angeordnet. Tag der Abstimmung ist der 19. Februar 1956.

Für den Fall der Eingliederung des bisher zur Gemeinde Siegburg-Mülldorf gehörenden Teiles der Ortschaft St. Augustin in die Gemeinde Hangelar soll die Gemeindegrenze wie folgt verlaufen:

Ausgehend von der Gemeindegrenze Hangelar am nordwestlichsten Punkt des Missionspriesterseminars St. Augustin verläuft die in Aussicht genommene Grenze in nordöstlicher Richtung über die Landstraße 1. Ordnung 143 bis zum Hochufer zwischen der Landstraße 1. Ordnung 143 und der Bundesstraße 56, entlang der Grenze des Hochufers bis zur Einmündung des Fahrweges in die Bundesstraße 56, diese überschneidend weiter in einer Entfernung von 50 m parallel dem Sandweg verlaufend bis zum Ende des Sandweges, von dort in gerader Linie durch das Sandloch bis zum Treffpunkt des Holzweges mit der Gemeindegrenze Niederpleis, entlang der Gemeindegrenze Niederpleis bis zur jetzigen Grenze der Gemeinde Hangelar.

Für den Fall der Eingliederung des bisher zur Gemeinde Hangelar gehörenden Teiles der Ortschaft St. Augustin in die Gemeinde Siegburg-Mülldorf soll die Gemeindegrenze wie folgt verlaufen:

Ausgehend von der Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf am nordwestlichsten Punkt des Missionspriesterseminars St. Augustin verläuft die in Aussicht genommene Grenze in südwestlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze bis zur verlängerten Husarenstraße, entlang der verlängerten Husarenstraße bis zur Straßenkreuzung Husarenstraße—Klosterstraße, von der Höhe der Einmündung der Klosterstraße in die Husarenstraße rechtwinklig abbiegend in Richtung Flugplatz bis zu einer Breite von 50 m, von diesem Punkt parallel der Husarenstraße verlaufend bis zur Bundesstraße 56 — Kilometerstein 6,4 —, entlang der Bundesstraße 56 bis zum Kilometerstein 6,2, von dort die Bundesstraße überschneidend entlang dem Wildgraben bis zum Bahnkörper der Rhein-Sieg-Eisenbahn, von diesem Punkt 300 m entlang dem Bahnkörper in südwestlicher Richtung verlaufend, von dort im rechten Winkel in südlicher Richtung abschwenkend, den Bahnkörper der Industriebahn überschneidend, bis

Winkel in südlicher Richtung abschwenkend, den Bahnkörper der Industriebahn überschneidend, bis zum Feldweg nach Großenbusch, diesem folgend bis zur starken Rechtskurve beim Anwesen Pabst, von dort in gerader östlicher Richtung verlaufend bis zur Gemeindegrenze Niederpleis, entlang der Gemeindegrenze Niederpleis bis zum Treffpunkt der Gemeindegrenzen Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

Die Abstimmung ist gem. § 14 Abs. 3 GO nach den Grundsätzen des Art. 68 Abs. 5 der Landesverfassung und unter Beachtung der Vorschriften der Ziff. 3b u. 3e der Zweiten Verwaltungsverordnung zu § 14 GO durchzuführen.

Für den Abstimmungszettel ist folgender Text zu wählen:

Abstimmungszettel

für die Feststellung des Willens der Bevölkerung in den Gemeinden Siegburg-Mülldorf und Hangelar hinsichtlich beantragter Gebietsänderungen

am 19. Februar 1956.

Die Fragen schließen sich hinsichtlich der Bejahung aus. Wird daher mehr als eine Frage mit einem „Ja“ gekennzeichnet, so ist der Abstimmungszettel ungültig.

1. Sollen die Gemeinden Siegburg-Mülldorf und Hangelar zu einer Gemeinde zusammengeschlossen werden?

Ja

Nein

2. Sollen die zur Ortschaft St. Augustin gehörenden Gebietsteile der Gemeinde Siegburg-Mülldorf in die Gemeinde Hangelar eingegliedert werden und die Gemeindegrenze künftig wie folgt verlaufen?

Ausgehend von der Gemeindegrenze Hangelar am nordwestlichsten Punkt des Missionspriesterseminars St. Augustin verläuft die in Aussicht genommene Grenze in nordöstlicher Richtung über die Landstraße 1. Ordnung 143 bis zum Hochufer zwischen der Landstraße 1. Ordnung 143 und der Bundesstraße 56, entlang der Grenze des Hochufers bis zur Einmündung des Fahrweges in die Bundesstraße 56, diese überschneidend weiter in einer Entfernung von 50 m parallel dem Sandweg verlaufend bis zum Ende des Sandweges, von dort in gerader Linie durch das Sandloch bis zum Treffpunkt des Holzweges mit der Gemeindegrenze Niederpleis, entlang der Gemeindegrenze Niederpleis bis zur jetzigen Grenze der Gemeinde Hangelar.

Ja

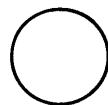
Nein

3. Sollen die zur Ortschaft St. Augustin gehörenden Gebietsteile der Gemeinde Hangelar in die Gemeinde Siegburg-Mülldorf eingegliedert werden und die Gemeindegrenze künftig wie folgt verlaufen?

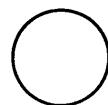
Ausgehend von der Gemeindegrenze Siegburg-Mülldorf am nordwestlichsten Punkt des Missionspriesterseminars St. Augustin verläuft die in Aussicht genommene Grenze in südwestlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze bis zur verlängerten Husarenstraße, entlang der verlängerten Husarenstraße bis zur Straßenkreuzung Husarenstraße—Klosterstraße, von der Höhe der Einmündung der Klosterstraße in die Husarenstraße rechtwinklig abbiegend in Richtung Flugplatz bis zu einer Breite von 50 m, von diesem Punkt parallel der Husarenstraße verlaufend bis zur Bundesstraße 56 — Kilometerstein 6,4 —, entlang der Bundesstraße 56 bis zum Kilometerstein 6,2, von dort die Bundesstraße überschneidend entlang dem Wildgraben bis zum Bahnkörper der Rhein-Sieg-Eisenbahn, von diesem Punkt 300 m entlang dem Bahnkörper in südwestlicher Richtung verlaufend, von dort im rechten Winkel in südlicher Richtung abschwenkend, den Bahnkörper der Industriebahn überschneidend, bis

zum Feldweg nach Großenbusch, diesem folgend bis zur starken Rechtskurve beim Anwesen Pabst, von dort in gerader östlicher Richtung verlaufend bis zur Gemeindegrenze Niederpleis, entlang der Gemeindegrenze Niederpleis bis zum Treffpunkt der Gemeindegrenzen Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

Ja



Nein



— MBl. NW. 1956 S. 15.

D. Finanzminister

Auslandstagegelder für Belgien

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 12. 1955 —
B 2700—7464 IV 55

Auf Grund der Ermächtigung in Nr. 8 Abs. 3 der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen habe ich in Abschn. II Nr. 3) des u. a. Bezugserlasses v. 19. 11. 1953 bestimmt, daß die Tagegeldsätze der Ländergruppe A (Nr. 8 Abs. 1 Buchst. b) der Sonderbestimmungen) bei Dienstreisen nach Belgien allgemein um 20 v. H. herabzusetzen sind, wenn die Auslandsdienstreise nach anderen Orten führt als nach Brüssel und Antwerpen. Künftig sind die Tagegeldsätze auch bei Dienstreisen nach Brüssel und Antwerpen allgemein herabzusetzen, und zwar um 10 v. H. Für die übrigen Orte in Belgien verbleibt es bei der Kürzung um 20 v. H. Die Regelung gilt ab 1. Januar 1956.

Bezug: Mein RdErl. v. 19. 11. 1953 (MBI. NW. S. 2004).

— MBl. NW. 1956 S. 17.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. 7. 1955; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellen e. V. — Hauptverwaltung —

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115—7724/IV/55
u. d. Innenministers — II A 2/27.28 15808/55 v. 16. 12. 1955

A) Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 1. November 1955

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
und einerseits
dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung — andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme der Freien und Hansestadt Hamburg —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart andererseits am 31. Juli 1955 zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung geschlossen worden ist, soweit sich dieser Tarifvertrag auf Angestellte bezieht.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1957, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 31. Juli 1955 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 1. November 1955.

B) Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 31. Juli 1955 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115—5723—IV/55 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15 635/55 — v. 20. 9. 1955 (MBI. NW. S. 1921).

— MBl. NW. 1956 S. 17.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnis-scheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 3. 12. 1955
— III/B—171—34.9—8/55

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnischeinverordnung v. 15. Juli 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderung v. 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und 17. Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofferaubnischeine für ungültig erklärt:

Name und Wohn- ort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Göttig, Paul Bochum	B Nr. 18/1953 vom 10. 11. 1953	Bergamt Bochum 2
Gehlker, Heinrich Bochum-Stiepel	B Nr. 11/1954 vom 7. 10. 1954	Bergamt Bochum 2
Oberbossel, Fritz Bossel 6 b b. Hattingen (Ruhr)	A Nr. 2/1954 vom 15. 10. 1954	Bergamt Bochum 2
Pulka, Karl Wattenscheid- Höntrop	B Nr. 9/1954 vom 6. 9. 1954	Bergamt Bochum 2
Tomkowitz, Joh. Bochum	C Nr. 6/1955 vom 28. 4. 1955	Bergamt Bochum 2
Behrensmeyer, Karl Wattenscheid	B Nr. 12/52 vom 10. 3. 1952	Bergamt Bochum 1
Gibbels, Franz Witten (Ruhr)	B Nr. 30/1952 vom 27. 6. 1952	Bergamt Witten
Kleinschmittger, H. B-Langendreer	B Nr. 35/1952 vom 13. 8. 1952	Bergamt Witten
Wiemhoff, Wilh. B-Langendreer	B Nr. 34/1952 vom 13. 8. 1952	Bergamt Witten
König, Heinrich Herne	B Nr. 12/1954 vom 4. 10. 1954	Bergamt Witten
Winkelhardt, Ferd. Hattingen (Ruhr)	B Nr. 17/1955 vom 30. 3. 1955	Bergamt Witten
Kessler, Emil Herbede-Bommer- holz	C Nr. 16/1952 vom 9. 4. 1952	Bergamt Witten
Kessler, Emil Herbede-Bommer- holz	B Nr. 33/1952 vom 31. 7. 1952	Bergamt Witten
Liesegang, Otto Herten	B Nr. 30 vom 31. 3. 1955	Bergamt Recklinghausen 1

1956 S. 18
berichtigt durch
1956 S. 89/90

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Straßmann, Herm. Recklinghausen S 3	B Nr. 21 vom 22. 3. 1955	Bergamt Recklinghausen 1
Hahne, Emil Recklinghausen	B Nr. 9/55 vom 31. 3. 1955	Bergamt Recklinghausen
Schüttler, Karl Lünen	B Nr. 1/54 vom 15. 1. 1954	Bergamt Lünen
Brandenburg, Heinr. Gladbeck	B Nr. 11 vom 2. 9. 1952	Bergamt Bottrop
Strieter, Heinrich Gelsenkirchen	B Nr. 22 vom 15. 3. 1955	Bergamt Gelsenkirchen
Koch, Gottlieb Gelsenk.-Resse	B Nr. 8/1955 vom 30. 3. 1955	Bergamt Buer
Kindler, Alexander Dortm.-Berghofen	B Nr. 42 vom 18. 2. 1955	Bergamt Dortmund 1
Sommer, Emil Mülheim (Ruhr)- Heißen	B Nr. 16/55 vom 22. 4. 1955	Bergamt Essen 1

— MBl. NW. 1956 S. 18.

**Mitteilungspflicht nach Art. 10 des Internationalen
Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen
vom 24. April 1926 (RGBI. 1930 II S. 1233)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 12. 12. 1955 — IV/B 2—34—92

Nachstehendes Rd.Schr. des Bundesministers der Justiz
v. 3. 10. 1955 — 9433 — 47 488/55 — an die Landesjustizverwaltungen wird hiermit im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um gleichmäßige Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden.

„Art. 10 Abs. 1 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBI. 1930 II S. 1233) verpflichtet die Vertragsstaaten, sich gegenseitig die Auskünfte mitzuteilen, die zur Feststellung der Persönlichkeit der Inhaber von internationalen Zulassungsscheinen oder internationalen Führerscheinen geeignet sind, wenn deren Kraftfahrzeug einen schweren Unfall veranlaßt hat oder wenn sie sich einer Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen über den Verkehr schuldig gemacht haben.“

Dieses Abkommen ist zur Zeit anwendbar im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und

Argentinien	Liechtenstein
Ägypten	Luxemburg
Belgien	Mexiko
Brasilien	Monaco
Dänemark	Niederlande
Finnland	Norwegen
Frankreich	Österreich
Großbritannien und Nordirland	Portugal
Indien	Schweden
Irland	Schweiz
Island	Spanien
Jugoslawien	Südafrikanische Union
Libanon	Thailand

(RGBI. 1930 II S. 1233; 1931 II S. 498, 555; BGBI. 1952 Teil II S. 978; 1953 Teil II S. 116, 130; 1955 II S. 188, 698).

Den Auskunftsersuchen, die von Behörden eines dieser Staaten im Sinne des Art. 10 Abs. 1 gestellt werden, haben die zuständigen Behörden des ersuchten Staates stattzugeben. Sofern die Personenfeststellung nicht über Interpol betrieben wird (Nr. 2c der Statuten der Internationalen Kriminalpolizeikommission vom 4. Juni 1946),

sind das Ersuchen und die Rückantwort über die obersten Landesbehörden auf dem diplomatischen Wege zu übermitteln, es sei denn, daß durch besondere zwischenstaatliche Abkommen der unmittelbare Rechtshilfeverkehr zugelassen ist. Solche Abkommen bestehen zur Zeit mit Finnland (Art. 30 des deutsch-finnischen Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1937 — RGBI. 1937 Teil II S. 551 —), mit Österreich (deutsch-österreichische Vereinbarung vom 15. November 22. Dezember 1951 über den unmittelbaren Geschäftsweg in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen — vgl. den Beitrag im Bundesanzeiger Nr. 8 vom 14. Januar 1953 S. 6) und mit der Schweiz (Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den deutschen und den schweizerischen Gerichtsbehörden vom 1./10. Dezember 1878 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1879 S. 6 —).

Nach Art. 10 Abs. 2 werden den Staaten, deren Behörden internationale Zulassungs- oder Führerscheine ausgestellt haben, Name, Vorname und Anschrift der Personen mitgeteilt, denen das Recht, von den genannten Scheinen Gebrauch zu machen, aberkannt worden ist. Gehen solche Mitteilungen aus dem Ausland ein, werden sie von dem Bundesministerium für Verkehr über die Landesverkehrsministerien den zuständigen Ausstellungsbehörden zugeleitet.

Wenn deutsche Behörden an die ausländische Regierung eine solche Mitteilung zu erstatten haben, so ist für die Wahl des Dienstweges zu unterscheiden, ob die Aberkennung des Rechts, in der Bundesrepublik Deutschland von internationalen Zulassungs- oder Führerscheinen Gebrauch zu machen, durch ein Gericht oder durch eine Verwaltungsbehörde ausgesprochen worden ist. Hat ein Gericht dieses Recht aberkannt, so ist die Mitteilung über die Landesjustizverwaltung, das Bundesministerium für Justiz und das Auswärtige Amt der ausländischen Regierung zu übersenden. Erfolgt die Aberkennung des Rechts, von einem internationalen Zulassungs- oder Führerschein in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, durch eine Verwaltungsbehörde, wird diese Entscheidung auf dem Verwaltungsdienstwege über das Bundesministerium für Verkehr und das Auswärtige Amt der ausländischen Regierung mitgeteilt.“ — MBl. NW. 1956 S. 19.

Gültigkeit des Einzelhandelsschutzgesetzes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 16. 12. 1955 — II/E—273—02—01

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 3. November 1955 (BVerwG I C 15.53/18 II) in seiner Entscheidung über die Revision gegen das im RdErl. v. 19. 1. 1953 erwähnte Urteil des OVG in Münster v. 16. Oktober 1952 das Einzelhandelsschutzgesetz und seine Durchführungsverordnung v. 23. Juli 1934 für gültig erklärt. Bezüglich der Begründung wird auf die demnächst in den Fachzeitschriften (u. a. im Gewerbeearchiv) zu erwartenden Veröffentlichungen verwiesen.

Durch diese Entscheidung ist meine in den früheren RdErl. vertretene Auffassung über den Fortbestand des Einzelhandelsschutzgesetzes und seiner Durchführungsverordnung v. 23. Juli 1934 bestätigt. Solange daher diese Vorschriften vom Gesetzgeber nicht abgeändert oder aufgehoben werden, sind sie in dem noch gültigen Umfang (vgl. RdErl. Nr. 12/50 — MBl. NW. S. 645) weiter anzuwenden. Die Anforderungen an die Sachkunde dürfen jedoch, wie von mir immer wieder zum Ausdruck gebracht worden ist, nicht überspitzt werden, da nach Nr. I der vorerwähnten Durchführungsverordnung nur „die für den Betrieb der Verkaufsstelle erforderliche Sachkunde“ nachgewiesen zu werden braucht.

Bezug: RdErl. Nr. 1/53 v. 19. 1. 1953 (MBl. NW. S. 132).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1956 S. 20.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.